

Änderung der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat in seiner 93. Sitzung am 19. Oktober 2016 auf Vorschlag des Rektorats gemäß § 19 iVm §§ 25 Abs 1 Z 1 u 22 Abs 1 Z 1 Universitätsgesetz 2002 folgende Änderungen der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien, Mitteilungsblatt vom 17. Dezember 2003, 8. Stück, Nr. 59, zuletzt geändert mit Mitteilungsblatt vom 22. Juni 2016, 40. Stück, Nr. 225, beschlossen:

1. § 9 samt Überschrift lautet:

„Kollegialorgane des Senats

§ 9. (1) Vom Senat können zur Entscheidung und Beratung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden. Für folgende Aufgabenbereiche sind jedenfalls Kollegialorgane einzurichten:

- a) Habilitationsverfahren,
- b) Berufungsverfahren,
- c) Abgabe von Gutachten im Beschwerdevorentscheidungsverfahren gemäß § 14 VwGVG bei Beschwerden gegen Bescheide in Studienangelegenheiten (Gutachtskommission in Studienangelegenheiten),
- d) Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 (Erlassung und Änderung von Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge), Lehrevaluierungen sowie das Qualitätsmanagement in der Lehre (Kommission für Studienangelegenheiten),
- e) Budgetfragen, Finanzierung sowie Soundingboard für Campusmanagement (Kommission für Finanzen und Campusmanagement),
- f) Forschungsevaluierung, -kommunikation, -infrastruktur sowie wissenschaftliche Integrität (Kommission für Forschung)
- g) Personalentwicklungsstrategie sowie Weiterbildungskonzepte (Kommission für Personalentwicklung)

Die Kommissionen nach lit a - c sind für den Senat entscheidungsbefugt, die Kommission nach Abs 1 lit d in Angelegenheiten des § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002. Die Beschlüsse der Kommissionen nach lit c - d bedürfen nach dieser Maßgabe der Genehmigung des Senats. Sonst sind die Kommission nach lit d und die Kommissionen gemäß lit e - g ausschließlich beratende Kollegialorgane.

(2) Für die Funktionsdauer aller Kommissionen mit Ausnahme der Habilitations- und Berufungskommissionen gilt § 8 Abs 2 sinngemäß.

(3) Zur oder zum Vorsitzenden einer Kommission kann jede oder jeder Universitätsangehörige mit Lehrbefugnis aus der Kommission gewählt werden.

(4) Der Gutachtskommission in Studienangelegenheiten gemäß Abs 1 lit c gehören vier Mitglieder an:

- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden.

Der Senat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats ermächtigen, die Beschlüsse der Kommission gemäß Abs 1 lit c für den Senat zu genehmigen. Diese Ermächtigung kann vom Senat jederzeit widerrufen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Senats hat über die Genehmigung von Beschlüssen der Kommission gemäß Abs 1 lit c in der nächsten Sitzung des Senats zu berichten.

(5) Der Kommission für Studienangelegenheiten gemäß Abs 1 lit d gehören 12 Mitglieder an:

- sechs Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- drei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002, wobei mindestens zwei der Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter habilitiert sein müssen;
- drei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden.

Zur Sicherstellung einer ausgewogenen Vertretung der an der WU vertretenen Fächer sind die Vorschläge für die Vertreterinnen und Vertreter in der Kommission für Studienangelegenheiten (Satz 1) gemeinsam vor der Nominierungsentscheidung und nach Stellungnahme des Rektorats im Senat zu erörtern. Die Aufgaben der Kommission für Studienangelegenheiten umfassen die Erlassung und Änderung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge (§§ 56, 57 UG 2002) gemäß § 25 Abs 1 Z 10 UG 2002 sowie deren regelmäßige Evaluierung. Curricula für ordentliche Studien und deren Änderungen dürfen nur nach Stellungnahme der betroffenen Programmleiterinnen und Programmleiter sowie der Vertreterinnen und Vertreter der von der Änderung betroffenen Departments, der betroffenen Studienrichtungsvertretung der Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität, des Rektorats und des Universitätsrats beschlossen werden. Auf Verlangen eines Departments hat eine Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern dieses Department vor der Beschlussfassung in der Kommission für Studienangelegenheiten stattzufinden.

(6) Den Kommissionen nach Abs 1 lit e – g gehören 10 Mitglieder an:

- fünf Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 94 Abs 2 Z 2 UG 2002;
- zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

(7) Den vom Senat eingerichteten Kollegialorganen haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören (§ 20a Abs 2 UG 2002). Ist der Frauenanteil von mindestens 50 vH gemäß § 20a Abs 2 UG 2002 nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist das Kollegialorgan unrichtig zusammengesetzt, und erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrede, sind die Beschlüsse des Kollegialorgans nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt das Kollegialorgan im Hinblick auf § 20a Abs 2 UG 2002 als richtig zusammengesetzt (§ 42 Abs 8a UG). In Bereichen, in denen zu wenig gleich qualifizierte Frauen an der Universität vertreten sind, kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber entscheiden, ob das betreffende Kollegialorgan dennoch korrekt zusammengesetzt ist, indem er auf die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung verzichtet.

(8) Die Rektorin oder der Rektor bzw. die jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats sind zu den Sitzungen des Senats sowie dessen Kommissionen mit beratender Stimme beizuziehen, wenn und insoweit Tagesordnungspunkte Aufgaben des Rektorats oder der Rektorin oder des Rektors (§§ 22 Abs 1, 23 Abs 1 UG 2002) bzw. der jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats betreffen. Der Senat kann darüber hinaus beschließen, die Rektorin oder den Rektor bzw. die sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats den Senatssitzungen regelmäßig mit beratender Stimme beizuziehen, aber auch, dies bei einzelnen Tagesordnungspunkten (§ 25 Abs 1 Z 5 - 7 UG 2002) nicht zu tun. Bei Unterlassung oder Widerruf einer derartigen Beiziehung hat der Senat unverzüglich dem Rektorat die sachlichen Gründe mitzuteilen, die ihn zu dieser Entscheidung bestimmt haben.

(9) Zusätzlich zu Abs 8 sind zu den Sitzungen der Kommissionen gemäß § 9 Abs 1 lit d – g die jeweils sachlich zuständigen Mitglieder des Rektorats sowie die oder der Dean der WU Executive Academy im Rahmen ihres oder seines Zuständigkeitsbereichs und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit beratender Stimme beizuziehen, außer die oder der Vorsitzende einer Kommission nach § 9 Abs 1 lit d - g oder die Kommissionen nach § 9 Abs 1 lit d - g beschließen etwas anderes.

Für Zwecke des Informationsaustausches können eine Vertreterin oder ein Vertreter des Betriebsrats für das wissenschaftliche Personal und/oder für das allgemeine Personal zu einer Sitzung einer Kommission gemäß Abs 1 lit d - g hinzugezogen werden. Der Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal oder jener für das allgemeine Personal kann der oder

dem Vorsitzenden einer Kommission gemäß Abs 1 lit d - g Themen nennen, zu denen er einen Informationsaustausch für zweckmäßig erachtet.

Findet in weiterer Folge kein Informationsaustausch statt, hat die oder der Vorsitzende der Kommission gemäß Abs 1 lit d - g der oder dem Vorsitzenden des Senats zu berichten.

Zu den Sitzungen der Kommission für Studienangelegenheiten gemäß Abs 1 lit d ist des Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Personals mit beratender Stimme beizuziehen.

§ 49 Abs 2 ist zu beachten.

(10) Die oder der Vorsitzende einer Kommission nach § 9 Abs 1 oder die Kommissionen nach § 9 Abs 1 können der Beratung der Kommissionen Auskunftspersonen und Fachleute zuziehen.“

2. § 20h Abs 4 entfällt.

3. In § 21 Abs 2 wird das Wort „Studienkommission“ durch den Ausdruck „Kommission für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

4. In der Überschrift zu § 26 wird das Wort „Studienkommission“ durch den Ausdruck „Kommission für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

5. In § 26 wird das Wort „Studienkommission“ durch den Ausdruck „Kommission für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

6. In § 28a Abs 3 wird das Wort „Lehrgangskommission“ durch den Ausdruck „Kommission für Studienangelegenheiten“ ersetzt.

7. Anhang 3, Evaluierungsrichtlinien, wird wie folgt geändert:

a) § 5 Abs 1 Z 1 lautet:

„1. Erlassung von Richtlinien für die gemäß § 3 für Evaluierungen zuständigen Kommissionen;“

b) In § 5 Abs 2 werden der erste und zweite Satz bis zum Doppelpunkt durch folgende Sätze oder Satzteile ersetzt:

„Die Kommission für Studienangelegenheiten ist für Evaluierungen in der Lehre (Lehrinhalte, didaktische Qualität, Kontextbildung) und die Kommission für Forschung für Evaluierungen in der Forschung (Forschungsleistungen, Forschungsqualität und Forschungs Kooperation) gemäß § 3 zuständig. Diesen Kommissionen kommen u.a. folgende Aufgaben zu:“

c) In § 5 Abs 3 wird der Ausdruck „Kommission für Evaluierung“ durch den Ausdruck „für die Evaluierung zuständigen Kommission“ ersetzt.

d) In § 15 Abs 2 wird der Ausdruck „Kommission für Evaluierung“ durch den Ausdruck „für die Evaluierung zuständige Kommission“ ersetzt.

8. § 2 Anhang 5, Wahlordnung für die Schiedskommission, lautet:

„**§ 2.** Die Schiedskommission hat aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen, wobei zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden ein rechtskundiges Mitglied gewählt werden soll.“

9. Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Für den Senat:

Univ.Prof. Dr. Christopher Lettl, Vorsitzender

Die aktuelle Fassung der Satzung (Stand Oktober 2016) entnehmen Sie bitte dem Anhang.